
Zwischen der Gemeinde Oberried und

künftig Verein/Nutzer genannt, wird bei der Überlassung von Räumlichkeiten der Gemeinde Oberried Folgendes vereinbart:

§ 1 Die Gemeinde Oberried überlässt dem Verein/Nutzer die Räumlichkeiten der Gemeinde Oberried und deren Einrichtungen zur unentgeltlichen/entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Verein/Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte sowie die zu den Räumlichkeiten gehörenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

§ 2 Der Verein/Nutzer stellt die Gemeinde Oberried von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Verein/Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftansprüche gegen die Gemeinde Oberried. Die Haftung der Gemeinde Oberried für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Verein/Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Oberried und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Verein/Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

§ 3 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Oberried als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 4 Der Verein/Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Oberried an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§ 5 Diese Vereinbarung über die Haftungsfreistellung gilt bis auf Widerruf für alle durch den Verein/Nutzer durchgeführten Veranstaltungen. Der Widerruf bedarf der Schriftform und erlangt eine Woche nach Eingang beim Bürgermeisteramt Oberried, Klosterplatz 4, 79254 Oberried, Gültigkeit.

Oberried, den

Unterschrift des Vereins/Nutzers



Vosberg, Bürgermeister

